

**Eilverfahren von Imkern gegen den Anbau von Gen-Mais MON 810  
– Bayerischer Verwaltungsgerichtshof: Imker hat keinen Anspruch auf  
Schutz vor Gen-Mais-Pollen –**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat mit Beschluss vom 21.06.2007 den Antrag eines Imkers auf vorläufige Schutzmaßnahmen wegen des Anbaus von genetisch verändertem Mais der Linie MON 810 abgelehnt. Der VGH hebt damit eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Augsburg auf. Dieses hatte den Freistaat Bayern verpflichtet, den Mais vor der Blüte zu ernten oder die Pollenfahnen der Maispflanzen während der Blütezeit mehrfach so abzuschneiden, dass kein Maispollen von den Bienen aufgenommen werden kann.

Der Imker wird von [GGSC] vertreten und unterstützt von der Imkervereinigung Mellifera e.V. und weiteren Imkerverbänden.

Wesentliche Gründe der Entscheidung:

- Betroffene (z.B. Lebensmittelerzeuger) haben gegen Einträge von genetisch verändertem Material nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) nur eingeschränkte Abwehransprüche. Sie bestehen – so das Gericht – im Wesentlichen nur dann, wenn genetisch veränderte Organismen (GVO) eingetragen werden (z.B. in Lebensmittel), hierdurch eine wesentliche Beeinträchtigung hervorgerufen wird, und wenn der Anbauer die „gute fachliche Praxis“ nicht eingehalten hat.
- Im vorliegenden **Eilverfahren konnte** nach Auffassung des VGH **nicht geklärt werden, ob es sich bei den im Honig eingeschlossenen MON 810-Pollen um GVO handelt**. Es bleibe offen, wie der europäische Normgeber den Begriff des „Organismus“ versteht. Hierzu war vom Freistaat Bayern und von *Monsanto* im Verfahren vorgetragen worden, der Pollen im Honig sei abgestorben und nicht mehr vermehrungsfähig. Der Antragsteller beruft sich darauf, dass die DNA und das Protein (Bt-Toxin) von MON 810 mit dem Pollen in den Honig gelangt.
- Nach Auffassung des VGH **gelten die besonderen Zulassungsvorschriften für genetisch veränderte Lebensmittel** (EG-Verordnung Nr. 1829/2003) **nicht für Honig, der unbeabsichtigt Pollen von genetisch veränderten Pflanzen enthält**. Der VGH stützt sich maßgeblich auf Äußerungen verschiedener Organe der Europäischen Gemeinschaft, die Honig als tierisches Produkt ansehen, das nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung falle. Der Eintrag von transgenen Maispollen **erfolge nicht zielgerichtet, sei wegen des nicht kontrollierbaren Flugs der Bienen praktisch unvermeidbar und zudem äußerst gering**. Die Verordnung könne aus Gründen der **Verhältnismäßigkeit** so ausgelegt werden, dass solcher Honig weiter verkauft werden dürfe.

- Der **Honig unterliege** auch **keiner Kennzeichnungspflicht**. Der Anteil des Pollens überschreite nicht den Schwellenwert von 0,9 %. **Solange der Imker seine Bienen nicht mit Absicht in die Nähe der Anbaufläche bringe, sei dieser Anteil im Pollen auch zufällig und technisch nicht zu vermeiden.**
- Das GenTG schützt die Imker nach Auffassung des Gerichts nicht vor Marktreaktionen (Absatzschwierigkeiten) gegen einen möglichen Eintrag von genetisch verändertem Material. Die subjektiven Erwartungen der Verbraucher seien im konkreten Einzelfall nur schwer objektivierbar.
- Der Freistaat habe als „Anbauer“ seine Pflicht zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis eingehalten. Es **existieren** – so das Gericht – **bislang keine Regelungen in Bezug auf die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ gegenüber Imkern**. Auch **der entsprechende Verordnungsentwurf der Bundesregierung gebe hierfür nichts her**.
- Schließlich **treffe den Anbauer auch keine gesteigerte Vorsorgepflicht, obwohl der Pollen selbst nicht als Lebensmittel zugelassen ist**. Denn schon durch die gentechnikrechtlich zugelassene Freisetzung in die Umwelt werde in Kauf genommen, dass GVO-Pollen in geringen Spuren in den Menschen gelangen können.

***Bewertung:***

Die Entscheidung ist im Ergebnis und in der Begründung nicht überzeugend. **Das Gericht hat nicht die notwendigen rechtlichen Konsequenzen aus den Beeinträchtigungen der Imkerei und aus der eingeschränkten Zulassung von MON 810 gezogen.**

- Das Gericht **bestätigt**, dass **Lebensmittel, die den GVO MON 810 enthalten, nicht zugelassen sind**. Zugleich hat es aber verschiedene Begründungsansätze (u.a. der Europäischen Kommission) aufgegriffen, wonach diese grundlegenden Zulassungsregeln für Honig nicht gelten sollten. Dies ist im Kern widersprüchlich. **Honig hat keinen zulassungsrechtlichen Sonderstatus.**
- Das Gericht stellt fest, dass der Polleneintrag praktisch nicht zu verhindern ist (dies gilt für den Anbauer wie für den Imker). Die Auffassung des Gerichts, deshalb würden die Zulassungsregeln für Honig nicht gelten, ist jedoch falsch. Die richtige Konsequenz lautet: **GVO, die in die Lebensmittelkette gelangen können, dürfen nur angebaut werden, wenn sie über eine entsprechende Zulassung auch als Lebensmittel verfügen.**
- In welchem Ausmaß die Imker betroffen sind, bleibt im Übrigen auch nach der Entscheidung offen, weil **nach wie vor ungeklärt ist, ob der Pollen im Honig ein GVO ist**. Die Imker haben jedoch unabhängig davon Anspruch auf Schutz. Es ist nicht Sache der betroffenen Imker, im Einzelnen zu untersuchen und ihren Abnehmern zu erklären, ob

die Pollen im Honig noch fähig sind, genetisches Material zu übertragen und ob DNA und Bt-Toxin gesundheitlich unbedenklich sind. Hierzu gibt es keine von den Zulassungsbehörden bestätigten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Richtigerweise hätte das Gericht dem Imker in dieser Situation Schutz gewähren müssen. MON 810 ist mit der vorhandenen Zulassung (die sich nicht auf Lebensmittel mit Pollen erstreckt) nicht „koexistenzfähig“.

- Der VGH erkennt zwar die **Zulassungslücke**. Er lässt es aber ausreichen, dass mit der Freisetzung vorhersehbar in Kauf genommen wurde, dass solche Pollen in die Nahrung des Menschen gelangen. Diese Auslegung entspricht nicht den Anforderungen der **Vorsorge** zum Schutz der Gesundheit, der gentechnikfreien Wirtschaftsweise und des **Verbraucherschutzes**. Das Gericht **bürdet** im Ergebnis den betroffenen **Lebensmittelherzeugern die Lasten der Koexistenz auf**, die das – praktisch kaum zu vermeidende – Eindringen von MON 810-Pollen in die Lebensmittelkette hinnehmen sollen, obwohl für diesen Eintragungsweg weder eine Risikoprüfung durchgeführt wurde, noch eine entsprechende Zulassung vorliegt.
- Mit seiner Entscheidung **lehnt der VGH vorläufige Maßnahmen** zum Schutz der Imkerei des Antragstellers **ab** (das **Eilverfahren** ist damit **beendet**). Der VGH hat sich bei seiner Entscheidung maßgeblich auf die Einschätzung von europäischen und deutschen Behörden gestützt. Für die Imker sind jedoch wissenschaftlich fundierte und von den Zulassungsbehörden bestätigte Sicherheitsbewertungen (bzgl. MON 810-Pollen im Honig) und die Reaktionen des Lebensmittelhandels entscheidend. Die offenen und umstrittenen Fragen sind daher im **Hauptsacheverfahren** zu klären. Ggf. muss der Rechtsstreit dem EuGH vorgelegt werden.
- In der Konsequenz **greifen nach dem Gerichtsbeschluss die Regeln der Koexistenz nicht zum Schutz der Imkerei**. Imker, die Honig ohne genetisch verändertes Material produzieren wollen, müssen MON 810-Feldern auf eigene Kosten weiträumig ausweichen. Das Gericht berücksichtigt nicht in hinreichendem Maße die betroffenen Grundrechte des Imkers (Schutz der Gesundheit und der Berufsfreiheit). Die Entscheidung verweist zudem auf Gesetzeslücken (keine Berücksichtigung der Belange der Imkerei bei den Regeln der „guten fachlichen Praxis“).

gez. Dr. Willand  
Rechtsanwalt

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
EnergieForum Berlin  
Stralauer Platz 34, 10243 Berlin  
Tel. 030/726 10 26 – 0  
Fax 030/276 10 26 – 10  
[Berlin@GGSC.de](mailto:Berlin@GGSC.de); [www.ggsc.de](http://www.ggsc.de)